



DIE LAST MIT DEN ALTVERLUSTEN

Haben Sie in den vergangenen Jahren Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen erlitten und damit ggf. noch einen Berg von Altverlusten? Dann heißt es in 2013 aufgepasst und handeln!

Neu-Verluste und deren Verrechnungsmöglichkeit

Seit der Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 unterscheidet das Steuerrecht zwischen Verlusten aus der Veräußerung von Kapitalanlagen, die vor dem 01.01.2009 angeschafft und innerhalb eines Zeitraums von max. 1 Jahr veräußert wurden und Verlusten aus der Veräußerung von Kapitalanlagen, die nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden.

Bei Kapitalanlagen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, ist eine Berücksichtigung von Verlusten aus der Veräußerung dieser Kapitalanlagen (Aktien, Zerobonds, Termingeschäfte etc.) unabhängig von der Haltedauer möglich. Verluste aus Aktienverkäufen können hierbei allerdings nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. Diese Verschärfung der Verlustverrechnung wird damit begründet, dass dem Fiskus bei Kursstürzen an den Aktienmärkten erhebliche Mindereinnahmen drohen würden, könnten diese Verluste z.B. auch mit laufenden Kapitaleinnahmen wie Zinsen, Dividenden o.ä. verrechnet werden. Verluste aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen, z.B. aus Investmentanteilen oder Termingeschäften, können mit Einnahmen aus Kapitalvermögen jeder Art, damit also mit Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen, aber auch mit Zinseinnahmen, verrechnet werden. Aus diesem Grund werden von den Depotbanken für den Kapitalanleger 2 Verrechnungstöpfe geführt – einer für die Aktienveräußerungen und ein anderer für die übrigen Kapitalanlagen (festverzinsliche Wertpapiere, Fonds, Zertifikate). Ist eine Verlustverrechnung innerhalb eines Kalenderjahres nicht möglich, sind die Verluste vorzutragen und nur mit künftigen Gewinnen verrechenbar; sie verfallen also nicht.

Alt-Verluste - aufgepasst! Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden und innerhalb eines Jahres nach ihrer Anschaffung veräußert worden sind, können sowohl mit Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen jeder Art als auch mit anderen privaten Veräußerungsgeschäften (z.B. Immobilienverkäufen innerhalb von 10 Jahren nach ihrem Erwerb) verrechnet werden. Wer noch Verlustvorträge hat, die aus diesem „alten Recht“ stammen, kann diese Verluste allerdings **nur noch bis zum 31.12.2013** auf diese Art verrechnen. Ab 2014 sind diese „Alt-Verluste“ nur noch mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften (z.B. Immobilienverkäufen) verrechenbar, jedoch nicht mehr mit Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen.

Kapitalanleger, bei denen in nächster Zukunft nicht mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften zu rechnen ist und die noch Alt-Verluste haben, müssten folglich noch in 2013 Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen (oder aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften) erzielen um diese Verluste steuerlich nutzen zu können. Hierzu sollten Sie ein Gespräch mit Ihrem Anlageberater führen.

Denken Sie daran - sinnvolle Aufteilung des Freistellungsauftrages

Bis zur Höhe des Sparerpauschbetrages von 801,00 € (bei Verheirateten 1.602,00 €) kann der Kapitalanleger bei seinem Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag stellen. Dies bewirkt, dass bis zur Höhe des Freistellungsauftrages keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird. Bitte denken Sie daran, dass – im Falle Sie Kapitalanlagen bei nicht nur 1 Kreditinstitut unterhalten – Sie den Freistellungsauftrag sinnvoll auf die Kreditinstitute aufteilen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

**Steuerberater Georg Lickes
Oberstraße 1 , 41334 Nettetal
Telefon: 02153 / 91 53 53**

www.lickes-steuerberater.de
